

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15  
Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden  
„Naherholungsgebiet Nordstrand“

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum**  
15.11.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

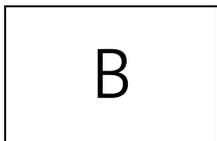
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

## 1 Tabellarische Zusammenfassung

### 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Amt für Landentwicklung und Flurneue- ordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	26.02.2015	02.03.2015		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	22.01.2015	26.01.2015		x		
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	26.02.2015	05.03.2015		x		
B6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3- 5a 10963 Berlin	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B8	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	26.01.2015	28.01.2015			z.T.	z.T.
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	19.02.2015	20.02.2015		x		
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	12.02.2015	18.02.2015		x		
B12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	09.02.2015	13.02.2015				x
B13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	06.02.2015	09.02.2015			z.T.	z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Technischer Service GmbH	26.05.2015	01.06.2015		x		
	Netz GmbH Bereich Gas	02.02.2015	01.06.2015		x		
	Netz GmbH Bereich Strom	03.02.2015	01.06.2015			x	
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	03.02.2015	01.06.2015		x		
	ThüWa ThüringenWasser GmbH	-	-				
	Stadtwirtschaft GmbH	23.01.2015	29.01.2015				x

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	-	-				
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	26.02.2015	02.03.2015		x		
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	28.01.2015	02.02.2015			z.T.	z.T.
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	26.01.2015	29.01.2015		x		
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 900 463 99107 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	23.03.2015	30.03.2015		x		
B20	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	19.02.2015	25.02.2015		x		
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	23.01.2015	28.01.2015		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	03.03.2015	09.03.2015			x	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B24	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahn- aufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	22.01.2015	26.01.2015		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	23.01.2015	29.01.2015		x		
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	22.01.2015	28.01.2015		x		

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter  
 Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



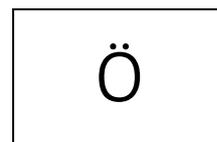
Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	16.02.2015	16.02.2015		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	27.01.2015	28.01.2015		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	05.02.2015	09.02.2015		x		
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V. Leutra 15 07751 Jena	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	20.02.2015	24.02.2015		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	27.02.2015	27.02.2015				x
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	Keine Äußerung	-	-	-	-	-

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

**1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 06.02.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22/2014 am 12.12.2014.

**Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden abgegeben.**

**1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung**



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt						
	Untere Immissionsschutzbehörde	27.02.2015	04.03.2015		x		
	Untere Wasserbehörde	27.02.2015	04.03.2015		x		
	Untere Bodenschutzbehörde	27.02.2015	04.03.2015		x		
	Untere Naturschutzbehörde	27.02.2015 09.12.2015	04.03.2015 17.12.2015			z.T.	z.T.
i2	60 Bauamt	24.02.2015	26.02.2015		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	21.01.2015	20.01.2015		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	29.01.2015	11.02.2015		x		x

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

**2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern  
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

**B**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B1</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	26.01.2015	

**Punkt 1:**

Keine Einwendungen.

Fachliche Stellungnahme: Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B2</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B3</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B4</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	22.01.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B5</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	26.02.2015	

**Punkt 1:**

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B6</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3- 5a 10963 Berlin	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B7</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B8</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015	

**Punkt 1:**

Das geplante Vorhaben tangiert die Strecke (6300) Sangerhausen - Erfurt. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise - ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen - sichergestellt sein, dass

- die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird,
- die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet bleibt,
- die Sicht der Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist,
- Bepflanzungen der in der Nähe der Bahnanlagen nur im Rahmen der Konzernrichtlinie 800 01 der DB AG durchgeführt werden (Mindestabstand der Bepflanzung von der Gleisachse 5,00-7,00 m),
- Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen so angelegt werden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**Punkt 2:**

Es wird empfohlen, die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen und als Nachbar des beplanten Gebiets am Verfahren zu beteiligen (Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, OB Immobilien - Region Südost, Brandenburger Str. 3a, 04103 Leipzig).

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B9</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.02.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B10</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B11</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	12.02.2015	

**Punkt 1:**

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B12</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	09.12.2015	

**Punkt 1:**

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3) )

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B13</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	06.02.2015	

**Punkt 1:**

Im Norden bzw. Nordosten des o. g. Änderungsbereiches befinden sich drei Ackerlandfeldblöcke mit einer Größe von ca. 7 ha, 6 ha bzw. 0,3 ha (siehe Anlage 1).  
2014 wurden zwei Feldblöcke vom Wagner Landwirtschaftsbetrieb bzw. ein Feldblock von der Gemüseproduktion Erfurt-Nord GmbH bewirtschaftet.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Zu der o. g. Flächennutzungsplan-Änderung ergeben aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise:

- Die Bauplanungen und erforderlichen landw. Flächeninanspruchnahmen sind den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung (Anbauplanung, Saatgutbeschaffung ...) zu garantieren und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Geltungsbereich sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vorhaben ermöglicht werden.
- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den Planungen zu berücksichtigen.
- Landwirtschaftliche Feldauffahrten sind zu sichern und entsprechend auszubauen. Die Anbindung und der event. Ausbau von Wirtschaftswegen und Feldauffahrten hat entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005) zu erfolgen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**Punkt 3:**

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Eine Beschreibung und Bewertung der benannten Umweltbelange erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht (Teil der Begründung) zur FNP-Änderung. Weitere Details und Maßnahmen werden in ggf. nachfolgenden Planverfahren untersetzt.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B14</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technischer Service GmbH, Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.01.2015, 02.02.2015, 03.02.2015, 26.05.2015	

*SWE Netz GmbH, Gas:*

**Punkt 1:**

Im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen im Eigentum der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gas existieren nicht im Vorhabenbereich.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

*SWE Netz GmbH, Strom:*

**Punkt 2:**

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit den bestätigten Leitungsplan der SWE Technische Service GmbH. Es erfolgen weitere Hinweise zur Bauausführung.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

### **Punkt 3:**

Im Kapitel 2.3 gibt es einen Unterpunkt "Erschließung und technische Infrastruktur". Die stromtechnische Erschließung ist sehr ungenau definiert. So erfolgt die derzeitige stromtechnische Anbindung über eine Ortsnetzstation im Innsbrucker Weg. Die Station nördlich der ehemaligen Diskothek (Eurocenter) ist eine kundeneigene Mittelspannungsübergabestation. Die Station ist an das MS-Netz der SWE Netz GmbH (Netzbetreiber) angeschlossen. Diese dient nicht der Versorgung des betrachteten Gebietes.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Erläuterung:**

In der Begründung zur FNP-Änderung wurde der Pkt. 2.3 "Lage und Beschreibung des Plangebietes" bezüglich der vorhandenen Erschließung und technischen Infrastruktur dementsprechend angepasst.

*SWE Energie GmbH, Fernwärme:*

### **Punkt 4:**

Im geplanten Baubereich ist kein Bestand an fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen vorhanden.

### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen**

*SWE Stadtwirtschaft GmbH:*

### **Punkt 5:**

Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung); Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

### **Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B15</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015	

**Punkt 1:**

Bundes- und Landesstraßen sind nicht betroffen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B16</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	28.01.2015	

**Punkt 1:**

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgern bei Bauausführung.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**Punkt 3:**

Verweis auf Erkundigung nach Bestand und Planung (von Netzinfrastruktur) anderer Netzbetreiber im Gebiet.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Es wurden im vorliegenden Planverfahren weitere Netzbetreiber beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B17</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B18</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 900 463 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B19</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	23.03.2015	

**Punkt 1:**

Keine Bedenken.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1/Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.

Informativ wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Geologischen Landesdienstes der TLUG zum Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ vom 11.02.2008 (Az.: 62 - 96 1421503 Mei/Hdt-0519) wurde bereits auf die Belange der Rohstoffsicherung im Plangebiet hingewiesen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden diese Hinweise in den Punkt 3 aufgenommen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 2:**

Erdaufschlüsse: (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Es wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I; S. 591), zuletzt geändert durch, Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die Verordnung zur Ausführung des Geset-

zes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in der Fassung des BGBL. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBL. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B20</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	19.02.2015	

**Punkt 1:**

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes beinhalten u. a. die Fläche des grund-eigenen Kiesgewinnungsbetriebes „Nordstrand“ der Fa. Wagner Kieswerke GmbH. Die Kiesgewinnung und Wiedernutzbarmachung der Flächen erfolgt auf der Basis eines Ab-schlussbetriebsplanes vom 30.06.1998 mit der Zulassungsnummer 090/99. Da der Ab-schlussbetriebsplan noch nicht abgearbeitet ist, wurde dieser auf Antrag des Unterneh-mens mit dem Bescheid Nr. 478/2014 vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2016 verlängert. Der Abschlussbetriebsplan sieht eine vollständige Verfüllung der betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher bzw. kleingärtnerischer Folgenutzung vor (Anlage 7 landschaftspfle-gerische Begleitplanung mit Darstellung der Folgenutzung des Abschlussbetriebsplanes).

Dem Thüringer Landesbergamt ist bekannt, dass seitens der Fa. Wagner Interesse besteht, die Stadt Erfurt und den Betreiber des Nordstrandes beim weiteren Ausbau des Naherho-lungsgebietes zu unterstützen (siehe zukünftige Wasserfläche).

Für die vorgestellte Flächennutzungsplan- Änderung im Bereich des Nordstrandes ergeben sich aus bergrechtlicher Sicht keine Einwände.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B21</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.01.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B22</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	03.03.2015	

*Raumordnung und der Landesplanung:*

**Punkt 1:**

Die Sicherung, Aufwertung und Erweiterung der bestehenden Sport- und Freizeitnutzungen im 15. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die dazu dienen den Nordstrand als Erholungsbereich in der Nähe zur Innenstadt zu beleben und nachhaltig funktionsfähig gestalten, entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Gemäß G 4 - 28 RPMT soll in den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus, wie der Stadt Erfurt, die touristische Infrastruktur insbesondere auch durch Maßnahmen verbessert werden, die u. a. die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten betreffen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich des Neuen Weg / südlich der Salinenkolonie der nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten, angelehnt an die nördlich und westlich angrenzenden Nutzungen, ausgewiesen wird. Dies entspricht den Vorgaben der Raumordnung zur Rekultivierung und Folgenutzung von Abbauflächen, vgl. G 4-17 RP-MT.

Der Änderungsbereich grenzt gemäß Raumordnungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen RP-MT (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) im Osten an das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-21 "östlich und nördlich von Erfurt" und im Süden an das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 "Gera unterhalb der Mündung von Apfelstädt bis zur Unstrut" an, vgl. Z 4-3 und G 4-7 RP-MT.

Für den Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden selbst keine Raumnutzungen festgelegt. Durch die o. g. Raumnutzungen werden Erweiterungsmöglichkeiten darüber hinaus begrenzt.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

*Wasserwirtschaft:*

**Punkt 2:**

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 3:**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Untere Wasserbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

*Immissionsschutz:*

**Punkt 4:**

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen im Naherholungsgebiet Nordstrand neu geordnet, um dadurch den Bereich langfristig als Freizeit- und Naherholungspark zu sichern. Durch die Umwandlung des Bereiches B3 von Grünfläche mit Vorbehalt Kiesabbau in Grünflächen mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, und der damit verbundenen Einstellung der Kiesförderung, ist eine Minderung der Geräuschemissionen zu erwarten. Damit ist eine Erhöhung der Qualität und Attraktivität der vorhandenen Flächen verbunden. Aus der Sicht des Immissionsschutzes gibt es gegen die beabsichtigte 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

*Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:*

**Punkt 6:**

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Bestehende Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung räumlich nicht betroffen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

*Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:*

**Punkt 7:**

In der Planzeichenerklärung sind nach § 2 Abs. 4 PlanzV Anlage alle Planzeichen, die in dem für die 15. Änderung maßgeblichen Änderungsbereich verwendet wurden, aufzuführen. Dies betrifft auch die Planzeichen „SO Sport- u. Freizeitanlagen“ und „SO Camping und Ferienhäuser“.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Planzeichenerklärung in der Planzeichnung wird entsprechend um die im Änderungsbereich verwendeten Planzeichen „SO Sport- u. Freizeitanlagen“ und „SO Camping und Ferienhäuser“ ergänzt.

**Punkt 8:**

Im Hinblick der beabsichtigten Nutzung der an die Wasserfläche angrenzenden Freianlagen, die nach Aussage der Begründung, S. 13 der sportlichen Betätigung im Rahmen der Freizeit und Erholung dienen sollen, empfehlen wir die Zweckbestimmung der Grünfläche (unter Verwendung eines nach § 2 Abs. 2 PlanzV ergänzten Planzeichens) zu konkretisieren bzw. zu erweitern, um die geplante Nutzung deutlicher von Sportplätzen für den organisierten Wettkampf abzugrenzen. Als Zweckbestimmung könnte z.B. „Sportanlage/ Freizeit/ Erholung“ angegeben werden. Die in dem Vorentwurf angegebene Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist für das mit der Grünflächendarstellung beabsichtigte Planungsziel ungenau und missverständlich.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Zweckbestimmung soll im FNP lediglich die Grundrichtung der angestrebten Nutzung bezeichnen. Wie vorgeschlagen, wird die Zweckbestimmung der Grünanlage im Bereich der 15. Änderung des FNP künftig angegeben als „Sportanlage/ Freizeit/ Erholung“. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Der Punkt der Begründung wird entsprechend angepasst.

**Punkt 9:**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung soll begründet werden. Die Überplanung des Bereichs Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg unterliegt dieser Umwidmungssperrklausel. Eine den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB genügende Begründung zur Umnutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche fehlt.

Die Darstellung der Fläche als Grünfläche „Sportplatz“ und Wasserfläche stellt die geplante Art der Nutzung nach der Gewinnung von Bodenschätzen auf dieser Fläche dar. Soweit der Kiessandabbau auf der relevanten Fläche im Rahmen des Planungshorizontes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (also etwa bis 2030/ 2035) voraussichtlich abgeschlossen werden kann, infolge dessen die dargestellte Nutzung realisiert werden kann, ist die Darstellung entsprechend des langfristigen Planungsziels gerechtfertigt. In der Be-

gründung, S. 15 sollten Angaben zum geplanten Abbau der Bodenschätze zu ergänzt werden.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**  
Die Begründung wird um entsprechende Aussagen angepasst.

Unter Punkt 5.1 Darstellungen – Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ wird eingefügt:

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:  
Das Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“. Die Entwicklung dieses bereits von zwei Seiten durch siedlungsnahen Grünbereiche und an einer Seite durch den Nordstrand eingegrenzten Bereiches dient entsprechend gleichzeitig der Gestaltung des Übergangs vom siedlungsnahen Grünbereich in die freie Landschaft. Die betroffenen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort scheidet aus, da diese auf Grundlage des v. g. TREK Nordstrandes an das bestehende Naherholungsgebiet Nordstrand gekoppelt ist.

Ein zum v. g. Sachverhalt durchgeführtes Zielabweichungsverfahren zu den Vorgaben (bisher Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel) des inzwischen nicht mehr gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RRÖP-MT) wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 20.07.2009 positiv beschieden. Im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen wurden keine besonderen Ziele für den Bereich mehr festgelegt.

Um die Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand umzusetzen, sind zur Anlage der neuen Wasserfläche und der vorgesehenen Landschaftsgestaltung der Uferbereiche umfangreiche Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich. Diese sollen alsbald mittels Auskiesung des vorhandenen Rohstoffpotentials an Kiessanden erfolgen. Diese Abgrabung des Bodens oder die Gewinnung von Bodenschätzen an sich ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Planung, sondern wird durch diese bedingt bzw. als Synergieeffekt ermöglicht. Somit ist in dieser FNP-Änderung eine Darstellung von Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB nicht erforderlich.

Unter Punkt 5.1 Darstellungen – Darstellung von Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB wird eingefügt:

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:  
Der im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gartenbau dargestellte nördliche Änderungsbereich soll entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ als Erweiterungsbereich für den Naherholungsraum „Nordstrand“ dienen. (s. a. vorstehende Ausführungen zur Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ - B2).

Im Zuge der Umsetzung der Ziele des TREK soll die Neuanlage einer weiteren Wasserflächen am Nordstrand erfolgen. Da diese Maßnahme auch einen Eingriff in den Grundwasserspiegel bedeutet, ist hierfür die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungs-

verfahrens erforderlich, wofür die vorliegende Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 15 eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung schafft (§ 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG).

**Punkt 10:**

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt aus gesamtstädtischer Perspektive. Im Hinblick der Konzeption einer freizeitorientierten Entwicklung und Ausrichtung des Nordstrandes als stadtnahes Freizeitzentrum wird empfohlen, zu prüfen, ob die südlich an das Plangebiet angrenzenden baulichen Nutzungen des Konzert- und Gaststättenkomplexes Nordstrand sowie des Pferdesportzentrums in den Änderungsbereich mit einer entsprechenden Darstellung einbezogen werden sollten.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Einbeziehung der benannten baulichen Nutzungen in die Planung wurde geprüft. Derzeit existiert für den Bereich mit den südlich an das Plangebiet angrenzenden baulichen Nutzungen in Form des Konzert- und Gaststättenkomplexes Nordstrand sowie des Pferdesportzentrums keine hinreichend konkretisierte städtebauliche Zielstellung. Da dieser Bereich und die benannten Nutzungen nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, wurde dieser nicht in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP einbezogen.

**Punkt 11:**

Die Angabe zur Rechtsgrundlage des BauGB ist in der Begründung, S. 1 zu aktualisieren (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. 2014, S. 1748).

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Angaben zur Rechtsgrundlage des BauGB werden in der Begründung entsprechend aktualisiert.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B23</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B24</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.01.2015	

**Punkt 1:**

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B25</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.01.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B26</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	22.01.2015	

**Punkt 1:**

Keine Einwände. Mit den textlichen Hinweisen sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Es sind keine eigenen Planungen oder Maßnahmen beabsichtigt.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

**2.2      Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine  
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N1</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N2</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	16.02.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N3</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N4</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N5</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.01.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N6</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	05.02.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N7</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V. Leutra 15 07751 Jena	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N8</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom:	20.02.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N9</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesanglerverband Thüringen Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.02.2015	

### **Punkt 1:**

Grundlage unserer Stellungnahme ist der von Ihrem Amt ins Internet gestellte obige Vorentwurf, einschließlich Anlagen. Gleichzeitig möchten wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan BP JOV 575 „Nordstrand“ vom 12.01.2009 verweisen. Die in dieser dargelegten fachlichen Hinweise und Bedenken einer Übernutzung des relativ kleinen Wasserkörpers Kieselsee Nordstrand bestehen nach wie vor.

Grundsätzlich unterstützt der Landesanglerverband Thüringen e.V. Initiativen der Stadtverwaltung Erfurt zur langfristigen Verbesserung bzw. positiven Entwicklung der Freizeitangebote und der Naherholung für die Erfurter Bürger und Gäste unserer Stadt.

Unabhängig der nachfolgenden Hinweise und Kritiken sind wir an einer nachhaltigen, sinnvollen Nutzung und Erhöhung der Attraktivität des Gewässers interessiert. Gern möchten wir uns in das Gesamtkonzept einbinden und mit allen Beteiligten und Nutzern des Kieselsees „Nordstrand“ eng zusammenarbeiten.

### Einwendungen

Da die vorgesehenen Projekte im Flächennutzungsplan mit hohen finanziellen Aufwendungen, einem nicht unerheblichen Flächenbedarf und nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein werden, möchten wir darauf hinweisen, dass auch für den Kieselsee „Nordstrand“ die gesetzmäßigen Alterungsprozesse eines Gewässers gelten, welche mittel- und langfristig einige Nutzungen beschränken oder sogar ausschließen werden. Auch finden wir im Vorentwurf keine Bedarfsanalyse bzw. belastbare Aussagen über die angenommene Auslastung des späteren Naherholungsgebietes Nordstrand. Insbesondere, da z. B. das Bad Stotternheim, das Nordbad Erfurt und zunehmend die sich entwickelnde Erfurter Seenlandschaft in Konkurrenz zum Naherholungsgebiet Nordstrand stehen.

Hier sind genaue Aussagen für eine sachliche Bewertung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan hilfreich, ja unser Verband hält diese für zwingend notwendig.

Unter dem Punkt 2.2. Ziele und Zweck der Planung wird vorrangig von der Entwicklung des Badebetriebes und kommerzieller Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen gesprochen. Über eine zukünftige Entwicklung oder Verbesserung der angelfischereilichen Nutzung finden wir keine verbindlichen Aussagen.

Wir sind enttäuscht, dass die Jahrzehnte lange Hege der Fischbestände und besonders die Pflege und der Erhalt des Kieselsees „Nordstrand“ durch den Landesanglerverband Thüringen

e.V. zusammen mit seinen Vereinen so wenig Würdigung im Vorentwurf erfährt. Wir engagieren uns bereits seit den 70iger Jahren als Fischereipächter für den Kiessee „Nordstrand“ und haben uns nach der Wende, auch zu Zeiten, wo sich keiner für den Nordstrand zuständig fühlte, um dessen Pflege und Erhalt bemüht. Erinnern möchten wir an den großen Umwelteinsatz am 24.04.1999 mit fast 100 Anglern unseres Verbandes. Hier haben wir durch den Eigenbau und das Einbringen von Faschinen die stark abrutschgefährdeten Steilhänge stabilisiert und damit das Begehen und den Badebetrieb sichergestellt.

Leider findet im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes keine angemessene und rechtlich erforderliche Zuordnung der Angelfischerei statt. Auch wird die zukünftige Bedeutung bzw. Entwicklung der Angelfischerei am Kiessee „Nordstrand“ nicht klar benannt.

### Grundlegende Aussagen zur Bedeutung der Angelfischerei und zu den Aktivitäten am Kiessee „Nordstrand“

- Die soziale und wirtschaftliche Dimension der Angelfischerei gewinnt mit deutlichen Zuwächsen unübersehbar an Bedeutung.
- Rund 30 Millionen Angler stellen in Europa einen Wirtschaftsfaktor mit Umsätzen von über 25 Milliarden Euro dar. Allein in Deutschland gibt es über 3,5 Mill. Menschen, welche der Angelfischerei nachgehen.
- Angeln ist in allen gesellschaftlichen Schichten und vor allem in Familien mit Kindern weit verbreitet ist. Das heißt, dass ca. 10 Mill. Menschen in Deutschland direkt oder indirekt in die Angelfischerei eingebunden sind.
- Der Einstieg ins Angelhobby findet überwiegend im Kindesalter statt. Je nach Fischereigesetzgebung der Bundesländer offiziell ab dem 8. bzw. 10. Lebensjahr, Im Freistaat Thüringen ab dem 8. Lebensjahr.
- Der ökonomische Gesamtnutzen des Angelns liegt heute in Deutschland bei über 6,5 Milliarden Euro, Tendenz steigend. Über 52.000 Erwerbstätige hängen direkt oder indirekt von den Ausgaben der Angler ab.
- Allein in Thüringen gibt es 44.000 Fischereischeininhaber und über 21.000 in Vereinen organisierte Angler. Diese Zielgruppe wird aus touristischer Sicht bisher kaum wahrgenommen!
- Allein in Erfurt und Umgebung sind über 5.000 Angler in Verein organisiert.
- Die Angler nutzen den Kiessee „Nordstrand“ ganzjährig und nicht nur während der relativ kurzen Badesaison.
- Der Landesanglerverband Thüringen e.V. mit seinen hauptamtlichen Mitarbeitern und seinem Pflegeverein engagiert sich für die Pflege und Erhalt des Gewässers (mehrere Gewässerpflegeeinsätze im Jahr) und Hege des Fischbestandes
- Durchführung von interessanten Veranstaltungen rund ums Angeln und zu Fragen der Gewässerökologie für Kinder- und Jugendliche
- Erfahrungsgemäß ist es oft allein die Angelfischerei, welche sich mit ihren ehrenamtlichen, staatlich berufenen Fischereiaufsehern um Ordnung und Sicherheit an den Gewässern bemüht.
- Der Landesanglerverband Thüringen e.V. ist der mitgliederstärkste anerkannte Naturschutzverband im Freistaat Thüringen, welcher die fachliche Kompetenz und die materiell-technischen Möglichkeiten für eine nachhaltige, dem Gewässertyp angepasste gewässertypische Bewirtschaftung und Pflegeder Gewässer besitzt.
- Dies hat unser Verband z. B. bei der Abfischung und Sanierung des „Unteren Henneteiches“ sowie bei den Abfischungen des Speichers Töttelstädt und des Esbachteiches (siehe Anlagen), wo wir die Stadt Erfurt unterstützten, unter Beweis stellen können.

Wir erhoffen uns als gemeinnütziger Verband und jahrzehntelanger Fischereipächter des Kiesees „Nordstrand“ auch direkt im Entwicklungskonzept berücksichtigt und im Flächennutzungsplan benannt zu werden. Vornehmstes Anliegen des LA VT ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer und deren Fischbestände zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Erziehung und das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Behinderten zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zu einem tierschutzgerechten Verhalten. Wir glauben alle diese Anliegen sind durchaus unterstützungswürdig. Darum fordern wir im Flächennutzungsplan neben den bereits benannten kommerziellen Nutzungen auch die zukünftig positive Entwicklung der organisierten Angelfischerei mit aufzunehmen.

Wir schlagen folgende Formulierung bzw. Ergänzung vor:

Punkt 2.2. Ziele und Zweck der Planung (Seite 2):

„Neben einem öffentlichen Bereich für die Badenutzung, dem Erhalt und Ausbau (behindertengerechte Angelplätze) der bisherigen Angelstrecken (siehe Anlage) sollen für kommerzialisierte Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen, Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und ...“

Planungsziele, Stabstrich 2 (Seite 3):

Sicherung des geplanten Nutzungsumfanges durch Darstellung von Flächen zur Einordnung von diversen sportlichen Anlagen, ... , sowie Flächen zum Angeln (Angelstrecken siehe Anlage) und zur Naturbeobachtung ...

Punkt 2.3. Lage und Beschreibung des Plangebietes (Seite 3), Einfügung Am Ende der Seite:

„Seit über 40 Jahren ist der Kiesees „Nordstrand“ auch ein beliebtes Angelgewässer in Erfurt. Fischereipächter ist der Landesanglerverband Thüringen e.V.“

Punkt 2.5. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP (Seite 7 - Einfügung im letzten Satz unter „Flächen für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen“):

„... unter Beachtung des Natur-, Arten- und Fischereirechtes genutzt werde.“

Punkt 3.3.2. Informelle Planungen (Seite 10) - Einfügung neuer Punkt unter Nutzung Freizeit für die ganze Familie:

„angelfischereiliche Nutzung und Hege des Fischbestandes nach Vorgaben des Thüringer Fischereirechtes“

Punkt 5.1. Darstellungen (Seite 13), im vorletzten Absatz, letzter Satz das Wort Angeln einfügen:

„ ... , wie Wasserski, Tauchen, Angeln, Ballsport und Schwimmen.“

In den vergangenen 20 Jahren haben sich leider die tatsächlich nutzbaren Angelstrecken stetig verkleinert. Einen Teilbereich haben wir seit längerem in Eigeninitiative im Interesse des Fischartenschutzes als Fischlaichsorgebiet ausgewiesen und andere Gewässerbereiche werden heute durch kommerziellen Nutzungen in Anspruch genommen.

In einem sachlichen Miteinander hat sich unser Verband mit den anderen Nutzern des Kiesees „Nordstrand“ über die Angelbedingungen und insbesondere über die ausgewiese-

nen Angelstrecken und die Bereiche, wo das Angeln ganzjährig nicht erlaubt ist verbindlich verständigt.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Angelstrecken muss als Anlage Bestandteil des Flächennutzungsplanes sein.

Zur Umsetzung der Vorgaben im Thüringer Fischereigesetz und der Hegeverpflichtung sind weitere Einschränkungen der Ausübung der Angelfischerei, insbesondere die Verringerung der Angelstrecken, nicht vertretbar.

Rechtliche Grundlagen zur Ausübung der Fischerei im Kiessee „Nordstrand“ und dem zweiten geplanten Gewässer

Im § 1 des Thüringer Fischereigesetzes ist im Abs. 1 und 2 der sachliche Geltungsbereich geregelt. Zweifelsfrei fallen auch der Kiessee „Nordstrand“ und das zweite geplante Gewässer unter den Geltungsbereich des Thüringer Fischereirechtes.

Damit ist, wie im Thüringer Fischereigesetz, § 2 Fischereirecht und Hege, vorgegeben eine ordnungsgemäße Hege der Fischbestände sicherzustellen.

Demnach ist für beide Kiesseen in der Folgenutzung die Angelfischerei als eine stille Nutzungsform mit aufzunehmen.

Das Fischereirecht steht klar dem Eigentümer zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden (Eigentumsfischereirecht). Damit ist die Stadtverwaltung Erfurt nicht nur der Fischereirechtsinhaber, sondern auch der wichtigste Ansprechpartner unseres Verbandes.

Wir sind weiterhin an einer guten Zusammenarbeit mit Ihrer Behörde interessiert und stehen Ihnen selbstverständlich gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

#### **Erläuterung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

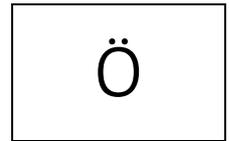
Im Übrigen stehen die Inhalte der vorliegenden FNP-Änderung der vom Einwender als (Fischerei-) Pächter ausgeübten Nutzung nicht entgegen.

Eine Beschreibung und Bewertung der als Naturschutzverband zu vertretenden Umweltbelange erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht (als Teil der Begründung) zur FNP-Änderung. Weitere Details und Maßnahmen werden in ggf. nachfolgenden Planverfahren untersetzt.

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N10</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

**2.3      Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren  
Abwägung**



Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15 „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden abgegeben.

**2.4      Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen  
Abstimmung und deren Abwägung**

**i**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 1</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	27.02.2015, 09.12.2015	

**Punkt 1:**

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Naturschutzbehörde (mit Änderung) sowie die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 zu.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG: Im Bereich des Nordstrandes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (s. Anlage); welche in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. In den betreffenden Bereichen ist die Ausweisung von Grünflächen (Zweckbestimmung Sportplatz) auszuschließen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die genannten gesetzlich geschützten Biotope wurden in die Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 nachrichtlich übernommen. Da aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP eine flächige Abbildung der kleinräumigen Biotope nicht möglich ist, erfolgt diese Übernahme mit dem Symbol „Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatG“ (Punkt «5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 BauGB – Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG» der Begründung zur 15. Änderung des FNP).

**Punkt 3:**

Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG im Bereich der nördlich gelegenen Kleingartenanlage: Teilbereiche der zur Verfüllung geplanten Kiesgrube wurden über einen längeren Zeitraum der natürlichen Entwicklung überlassen. Bei einer aktuellen Begehung der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass auf Grund der natürlichen Entwicklung des Kiessees das Vorkommen streng geschützter Tierarten (Amphibien, Libellenarten) zu erwarten ist. Somit ist eine Verfüllung des aktuellen Kiesabbaues mit Verweis auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zunächst auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und mit dem Landesbergamt abzustimmen (ggf. Änderung Abschlussbetriebsplan). Die untere Naturschutzbehörde wird die erforderlichen Verfahrensschritte in die Wege leiten.

Der geplanten Nutzungsabsicht „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ wird somit seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt. Die Fläche ist bis zu einer abschließenden Klärung mit dem Landesbergamt aus der FNP-Änderung auszuschließen.

*Ergänzendes Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde dazu vom 09.12.2015:*

Nach Prüfung der durch die Fa. Wagner vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde durch die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass durch die geplante Verfüllung des Kiessandtagebaugewässers keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, unter der Bedingung, dass die Beseitigung von Gehölzen nur in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt wird.

Damit ist die Verfüllung des aktuellen Kiesabbaus gemäß bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes möglich. Der ursprünglich geplanten Nutzungsabsicht „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ kann damit seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.**

**Erläuterung:**

Im Ergebnis der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Damit kann die Planung im Bereich des Kiessandtagebaus auf Basis des Abschlussbetriebsplanes, wie im Vorentwurf vorgesehen, weiterverfolgt werden (Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Erfurt „Am Nordstrand“», sowie «5.1 Darstellungen – Grünflächen, Zweckbestimmung Dauerkleingarten» der Begründung der 15. Änderung des FNP).

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i2</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	24.02.2015	

**Punkt 1:**

Die untere Bauaufsichtsbehörde stimmt dem Entwurf zu.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Untere Denkmalschutzbehörde:

Mit der vorliegenden Fassung des Flächennutzungsplanes sind wir einverstanden. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden ausreichend berücksichtigt. Im Geltungsbereich befindet sich ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 16.12.2008).

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i3</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i4</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	21.02.2015	

**Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i5</b>
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	29.01.2015	

**Punkt 1:**

Es wurden folgende Hinweise zu o. g. Planvorhaben abgegeben:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Keine Einwände zum Planvorhaben.**

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.